

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5622, 11/6778 —

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Gentechnologie verschafft dem Menschen neue Möglichkeiten zur gezielten Beeinflussung der Natur und des Menschen. Mit der Nutzung der Gentechnologie sind Chancen, aber auch Risiken und Gefahren verbunden. Deshalb hat die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ schon Anfang 1987 gefordert, „zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt allgemein rechtsverbindliche Sicherheitsbestimmungen für Einrichtungen der Genforschung und entsprechende Produktionseinrichtungen gesetzlich festzuschreiben“. Der Gesetzgeber ist angesichts der anhaltenden Dynamik der Entwicklung der Genforschung und der schnellen Kommerzialisierung ihrer Ergebnisse zur vorbeugenden Risikoabwehr verpflichtet.

Deshalb ist die Verabschiedung eines Gentechnikgesetzes notwendig, das folgende Zielsetzungen hat:

- Ein Gentechnikgesetz muß den Schutz von Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken und Gefahren der Gentechnologie gewährleisten.
- Ein Gentechnikgesetz muß Informations- und Beteiligungsrechte für die Öffentlichkeit schaffen.
- Ein Gentechnikgesetz muß Rechtssicherheit für Wissenschaft, Industrie und Öffentlichkeit schaffen.

Der zur Verabschiedung vorgelegte Entwurf eines Gentechnikgesetzes wird diesen drei Aufgaben nicht gerecht, da folgende unverzichtbare Anforderungen nicht enthalten sind:

1. Ein Gentechnikgesetz muß ausschließlich am Ziel des Schutzes von Mensch und Umwelt orientiert werden.

2. Im Gentechnikgesetz muß die Zuständigkeit der Bundesländer für den Vollzug des Gesetzes in den Bereichen Forschung, industrielle Produktion und Freisetzung verankert werden.
3. Die Verpflichtung zur Vorsorge sollte als Genehmigungsvoraussetzung im Gesetz verankert werden.
4. Im Gesetz muß ein Verbot der militärischen Forschung und Nutzung der Gentechnologie verankert werden.
5. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gegebenen Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren für gentechnische Produktionsanlagen und -vorhaben dürfen nicht abgebaut werden. Sie müssen auf alle Freisetzungsexperimente, auf die Genehmigung von Forschungsanlagen der Gefahrenstufe 3 und 4 sowie auf die Genehmigung von Forschungsvorhaben der Gefahrenstufe 4 ausgeweitet werden.
6. Das Genehmigungsverfahren für Freisetzungsvorhaben ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten. Das Gesetz sollte Anforderungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung benennen und der Genehmigungsbehörde das Recht geben, Antragstellern eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung (Technikfolgenabschätzung) aufzuerlegen. Die Genehmigungsbehörde sollte zu einer Risiko-Nutzen-Abwägung verpflichtet sein.
7. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit sollte insbesondere durch Experten für Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Ökologie sowie sachkundige Vertreter gesellschaftlicher Gruppen erweitert werden. Die Transparenz der Arbeit der ZKBS muß verbessert werden, insbesondere durch Anlage eines öffentlich zugänglichen Registers für Entscheidungen der ZKBS.
8. Es muß im Gesetz eine Gefährdungshaftung mit Beweiserleichterung ohne Haftungsobergrenze vorgesehen werden, die Ersatzleistungen auch bei ökologischen Schäden vorsieht.
9. Der Regelungsbereich des Gesetzes muß auf die Bereiche Lagerung, Beförderung, Kennzeichnung und Entsorgung gentechnisch veränderter Organismen ausgeweitet werden.

Ein Gentechnikgesetz kann nur Verfahren und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt festlegen. Es besteht aber weiterhin ein dringender Bedarf an einem gesellschaftlichen Diskurs über Fragen der ökologischen, sozialen und ethischen Verantwortbarkeit der Gentechnik als Vorbereitung politischer Entscheidungen. Der Deutsche Bundestag beruft dazu einen „Parlamentarischen Beirat Gentechnik“.

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion